



**SPD-Fraktion**  
im Kreistag des Landkreises Hildesheim



**Bündnis 90/Die Grünen**  
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

**DIE LINKE.**

Fraktion im Kreistag  
des Landkreises Hildesheim



**Die PARTEI**

**CDU**

Fraktion  
im Landkreis Hildesheim



Fraktion im Kreistag  
im Landkreis Hildesheim

DIE  NABHÄNGIGEN

Fraktion im Kreistag  
im Landkreis Hildesheim

An  
Landrat Bernd Lynack  
- Im Hause-

09.10.2023

**Tempo 30 km/h vor der Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Dionys in Hotteln auf der Hottelner Straße (L410)**

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

die Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, Die Partei, GUT für Sarstedt, sowie die CDU, FDP und Die Unabhängigen beantragen, folgenden Beschlussvorschlag für die weitere Beratung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungen des Kreisausschusses am 09.10.2023 und des Kreistages am 22.11.2023 aufzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der L410 in Hotteln im Bereich der Kindertagesstätte St. Dionys, der dort befindlichen Bushaltestelle und dem dort befindlichen Kinderspielplatz die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Wege einer streckenbezogenen Anordnung auf 30 km/h zu beschränken. Die Geschwindigkeitsreduzierung soll während der Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) der Kindertagesstätte gelten und somit zeitlich begrenzt werden.

## **Begründung:**

Die o.a. Einrichtungen/Anlagen befinden sich im Norden der Ortschaft Hotteln westlich der L410, die dort in Fahrtrichtung Süden deutlich abschüssig ist und in einer Kurve verläuft (siehe *Abbildung 1*). Von der Bushaltestelle gelangt man über einen Fußweg (Verlängerung der Kirchstraße) nach ca. 35 m zum Haupteingang des Kindergartens, der auf der Nordseite des Gebäudes liegt. Der Fußweg ist auch über eine Freifläche zugänglich, die sich zwischen dem Gebäude des Kindergartens und der L410 befindet und teilweise als Parkfläche dient (siehe *Abbildung 2 u. 3*). Der Spielplatz liegt direkt an der L410. Er ist durch eine nordsüdlich verlaufende Mauer von der L410 und einen ostwestlich verlaufenden Zaun von der Freifläche getrennt. In dem Zaun befindet sich der Eingang zum Spielplatz, der ca. 8 m von der L410 entfernt ist (siehe *Abbildung 1*).

Die Verkehrssicherheit ist in dem o.a. Bereich aus den folgenden Gründen erheblich beeinträchtigt. Der Zugang zur Kirchstraße von der L410 ist durch eine Absperrung (direkt neben dem Wetterschutz der Bushaltestelle) sehr eng. Dies führt dazu, dass die Kirchstraße von vielen über die Freifläche betreten oder verlassen wird, obwohl diese Fläche trotz der beengten Verhältnisse und geringen Wendemöglichkeiten auch von Kraftfahrzeugen des Bring-/Abholverkehrs genutzt wird. Aufgrund dieser Gegebenheiten werden die Kinder zumeist auf der gegenüberliegenden Straßenseite der L410 aus dem Auto gelassen oder wieder mit dem Auto abgeholt. Die Kinder, aber auch Radfahrer queren die Hottelner Straße zu den Beginn- und Endzeiten regelmäßig. Dies alles verursacht erhebliche Gefahren, zumal dort die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der L410 häufig überschritten wird. Aus den zuvor genannten Gründen ist die Anordnung der Geschwindigkeitsbegrenzung, die einen besonderen Schutz für höchste Rechtsgüter bewirken soll, auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsverordnung (StVO) i. V. m. § 45 Abs. 9 StVO erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.

Hierzu heißt es in der BR-Drs. 332/16 S. 13: „Sofern also durch die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn zu den meist vorhandenen besonderen Sicherheitseinrichtungen zu erwarten ist, sollte von dieser Möglichkeit dann auch Gebrauch gemacht werden können.“

Der Kindergarten liegt im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO im unmittelbaren Bereich einer Landstraße (siehe VG Stade, Urteil vom 24.08.2022 – 1 A 1756/18).

Da die für solche Bereiche gebotene bzw. vom Gesetzgeber angestrebte Sicherheit durch die allgemeinen Regelungen der StVO und die vorhandenen Absperrungen nicht erreicht ist, ist die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auch im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO geeignet und erforderlich, die Sicherheit zu erhöhen.

Die Anordnung ist zur Zweckerreichung zumindest so lange erforderlich, bis die Verkehrssicherheit durch wirksamere bauliche bzw. verkehrstechnische Maßnahmen (z.B. eine Lichtzeichenanlage) verbessert worden ist.

Verhältnismäßig ist die Anordnung, weil sie zeitlich und örtlich begrenzt ist.

Bei Abwägung der unterschiedlichen Interessen wiegt der Schutz höchster Rechtsgüter höher als die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs mit der Folge, dass das Ermessen im vorliegenden Fall aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zugunsten der Geschwindigkeitsbeschränkung ausfällt.

Der Anordnung stehen auch die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung - VwV-StVO nicht entgegen (Nummer 13 XI. zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit zu den §§ 39 bis 43).

Die Anordnung ist unabhängig davon zulässig, dass dort aus folgenden Gründen auch eine besondere Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO besteht. Eine solche Gefahrenlage besteht in dem o.a. Bereich insbesondere durch den Kinderspielplatz. Dies zum einen dadurch, dass er nur über die o.a. Freifläche zugänglich ist, zum anderen dadurch, dass die Gefahr besteht, dass Kinder den Spielplatz verlassen und nach wenigen Metern die L410 erreichen.

Aus den zuvor genannten Gründen ist es geboten, die o.a. Geschwindigkeitsbegrenzung zum Schutz höchster Rechtsgüter unverzüglich anzuordnen.

Auf aktuellen Rechtsprechung (VG Stade (1. Kammer), Urteil vom 24.08.2022 –

1 A 1756/18) wird verwiesen.



Abbildung 1



Abbildung 2



Abbildung 3




Mit freundlichen Grüßen

**gez. Werner Preissner**  
Fraktionsvorsitzender SPD

f.d.R. 

Frank Hasse  
Fraktionsgeschäftsführer

**gez. Friedhelm Prior**  
Fraktionsvorsitzender CDU


f.d.R.   
Martina Schönke  
Fraktionsassistentin

**gez. Dr. Bernd Fell**  
Fraktionsvorsitzender FDP

f.d.R.   
Melanie Partyka  
Fraktionsgeschäftsführerin

**gez. Dirk Warneke**  
Gut für Sarstedt

**gez. Holger Schröter-Mallohn**  
Fraktionsvorsitzender  
Bündnis90/Die Grünen

f.d.R.   
Klaus Schäfer  
Fraktionsgeschäftsführer

**gez. Josef Stuke**  
Fraktionsvorsitzender Die Unabhängigen

f.d.R.   
Anja Wucherpfennig  
Fraktionsgeschäftsführerin

**Joachim Sturm**  
Fraktionsvorsitzender Die Linke

**gez. Hamun Hirbod**  
Die Partei